

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 7. April 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-19)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

Der Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ mit Klassischer Archäologie als Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten mit dem Abschluss Bachelor of Arts wird als ein besonders unter dem Aspekt der Forschung anwendungsorientierter Studiengang der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist die Vermittlung von vertieften Fachkenntnissen und ausgeprägten Fertigkeiten im Bereich von Wissenschaft und Forschung. Die Studierenden werden angeleitet, das bereits im Bachelor-Studium erworbene Grundwissen selbständig anzuwenden und auf weiter gehende Aspekte des Faches zu übertragen.

Durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens sollen die Studierenden die Befähigung erlangen, sich später zügig in die vielfältigen an sie herangetragenen Aufgaben einzuarbeiten zu können unserer Gesellschaft einzuarbeiten, in denen die genannten Fachkenntnisse und/oder Methoden zum Einsatz kommen oder kommen können, sowie die für einen konsekutiven Master-Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse zu erwerben.

In der Abschlussarbeit sollen die Studierenden ihre Befähigung unter Beweis stellen, ein definiertes Thema nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten und die Zielsetzung, angewandte Methode und die Ergebnisse in einem abschließenden Kolloquium im wissenschaftlichen Disput zu erläutern.

Das Studium bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten in der Klassischen Archäologie und verwandter Arbeitsfelder (z.B. Bibliotheks- und Verlagswesen) sowie auch eine Promotion zum Dr. phil. vor.

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

Zu § 4 ASPO: Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 4:

Zum Master-Studiengang Klassische Archäologie wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss mit mindestens dem Notendurchschnitt 2,5 (oder Grad C nach dem ECTS-Notensystem) im Studienfach Klassische Archäologie oder Alte Welt – Schwerpunkt Klassische Archäologie an der Universität Würzburg oder einen entsprechenden in- oder ausländischen Abschluss vorweist, es sei denn, dass letzterer nicht gleichwertig ist.

Abs. 4: ununterbrochener Übergang vom Bachelor- ins Master-Studium

Satz 1:

¹Eine aufschiebend bedingte Zulassung zum Master-Studium hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages, der spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters zu stellen ist, kann ausgesprochen werden, sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 150 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,5 oder besser erbracht wurden. ²Die endgültige Zulassung richtet sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 4 ASPO.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die beiliegende Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung

Satz 1:

Die Zuordnung der einzelnen Module zum Pflichtbereich ist der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

Das jeweils aktuelle Studienangebot auf der Grundlage des den Studierenden zusammen mit den in einer allgemeinen Informationsbroschüre ausgehändigten Studienplans wird vom Insti-

tut für Altertumswissenschaften durch Aushang und durch elektronische Medien bekannt gemacht.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen

Sätze 1 und 3:

Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters nicht 20 ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Master-Studium als erstmals nicht bestanden. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Ende des Verwaltungszeitraums des zweiten Fachsemesters nicht 45 ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Master-Studium als endgültig nicht bestanden.

**Zu § 14 ASPO:
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflichtbereich, welche in demselben Studienfach oder vergleichbaren Studienfächern an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden; Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden nicht anerkannt.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

In den Teilmodulen werden die Prüfungsleistungen gemäß den Angaben in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen in Übungen und Seminaren in der Regel durch Referate erbracht; ergänzend oder alternativ können die Ausfertigung eines Handouts und/ oder die Ausarbeitung einer schriftlichen Hausarbeit als Prüfungsleistungen dienen. Der erfolgreiche Besuch von Vorlesungen wird in der Regel in schriftlicher Form (Klausur; Protokoll) geprüft. Alternativ kann die Prüfungsleistung in einer mündlichen Prüfung bestehen.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Die mündlichen Prüfungen finden als Gruppenprüfungen (mit max. vier Prüflingen), bei Bedarf auch als Einzelprüfungen statt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer und Art einer schriftlichen Prüfung werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Master-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

Die bestandene Abschlussarbeit ist zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen.

Abs. 3: Durchführung des Abschlusskolloquiums

Sätze 1 bis 8:

Das Abschlusskolloquium muss in deutscher Sprache abgehalten werden. Es dauert ca. 60 Minuten.

Abs. 4: ECTS-Punkte-Festlegung, Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im Master-Studium

Satz 4:

Für das Bestehen des Abschlusskolloquiums werden 10 ECTS-Punkte vergeben. Das Abschlusskolloquium wird dem Pflichtbereich zugeordnet.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt.

Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Master-Prüfung müssen im Studienfach Klassische Archäologie als alleiniges Hauptfach Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von 90 ECTS-Punkten sowie die Master-Arbeit mit 30 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.

**Zu § 34 ASPO:
Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Pflichtbereich</i>	<i>90/120</i>
<i>Abschlussarbeit (Thesis)</i>	<i>30/120</i>

**Zu § 35 ASPO:
Zeugnisse, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

Abs. 2: Master-Urkunde

Satz 6:

Die Übergabe der Master-Urkunden erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.